

Grundsatzfrage bzgl. der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im Landschaftsschutzgebiet

- I. Nach Auskunft des Bauaufsichtsamtes ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Dachfläche gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BayBO baurechtlich verfahrensfrei. Das gilt auch für Umdeckungen in eine Blech- oder Dachsteindeckung (Art. 57 Abs. 6 BayBO).

Nach der Landschaftsschutz-Verordnung/ LSchVO der Stadt Erlangen ist die Änderung einer baulichen Anlage erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen (Rechtsanspruch) wenn das beabsichtigte Vorhaben keine Wirkungen entgegen des § 1 Abs. 1 Satz 2 LSchVO hervorruft, also die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterhin gewährleistet ist, keine Landschaftsschäden entstehen und die Schönheit des Landschaftsbildes und der Erholungswert für die Allgemeinheit erhalten bleiben. Dies kann ggf. durch die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen reguliert werden (vgl. § 3 Abs. 3 LSchVO).

Daneben sind artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Konkret hat sich das Amt für Umweltschutz und Energiefragen derzeit mit zwei Anlagen zu befassen:

1) **Antrag der DJK, Wiesenweg 2:** bei den Gebäuden aus den 1970er Jahren mit Eindeckung mittels Zedernholzschindeln ist eine Dachsanierung zwingend erforderlich. Aus Kostengründen ist eine braune Metalleindeckung sowie auf der Südseite eine Photovoltaikanlage geplant. Da sich für Anlagen, die erst nach dem 1.7.2010 ins Stromnetz einspeisen, die Vergütung verschlechtert, ist der Umbau bald vorgesehen. Bei einer Ortseinsicht am 27.1.2010 versicherte sich Unterzeichnerin, dass in den Dachböden keine Spuren von Fledermäusen oder Vogelnestern zu finden waren (keine Einfluglöcher vorhanden). Wegen der Bauzeit während Vogelbrutzeit und der benachbarten überregional bedeutsamen Biotopfläche der Seelöcher wird derzeit noch ein Gutachten erstellt, um die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß den Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vornehmen zu können.

2) **Solardach auf Stall im Außenbereich nördlich von Steudach:**

Im Baugenehmigungsverfahren für das landwirtschaftliche Gebäude im Landschaftsschutzgebiet "Rittersbachtal" war auch der Naturschutzbeirat beteiligt (10.02.2003). Das Solardach wurde nachträglich angebracht, die Erlaubnis steht noch aus:



Aufnahme vom 19. Jan 2010

- II. Amt 31/H. Jähnert m.d.B. den Naturschutzbeirat zu beteiligen i.A. Bugar